

Unternehmensnachfolge – so gelingt sie erfolgreich

Johannes Stefko, Diplom-Betriebswirt (FH), Rechtsanwalt
Tobias Engel, Diplom-Betriebswirt (FH), Steuerberater

Darauf kommt es an

Die Auswirkungen der Unternehmensnachfolge sind weitreichend. Neben wirtschaftlichen und persönlich-emotionalen Aspekten, sind nicht zuletzt auch rechtliche und steuerliche Auswirkungen zu bedenken. Die rechtssichere Ausgestaltung der Nachfolge und eine Minimierung der Steuerbelastung für den Übergeber und den Übernehmer sind hierbei als Hauptziele zu betrachten.

1) Gestalten der Nachfolge zu Lebzeiten:

Die rechtliche und steuerliche Planung der Unternehmensnachfolge sollte möglichst früh begonnen werden, denn nur zu Lebzeiten kann man sie tatsächlich strategisch „gestalten“. In die Überlegungen zur Nachfolgeplanung sind dabei nicht nur der unternehmerische Bereich, sondern stets auch private Aspekte (bspw. Familienstand, Kinder, bestehende Verträge, usw.) mit einzubeziehen. Für ein Gestalten der Nachfolge zu Lebzeiten des Übergebers kommen insbesondere folgende Varianten und Vertragsgestaltungen in Betracht:

a) Testament oder Erbvertrag

Im Rahmen der Nachfolgeregelung durch Testament oder Erbvertrag hat der Übergeber die Möglichkeit grundsätzlich frei über die Erbfolge zu bestimmen (sog. Testierfreiheit). Gesetzlich verboten sind jedoch sittenwidrige Verfügungen. Ferner sieht das Gesetz für nahe Angehörige ein Pflichtteilsrecht vor. Wären die Eltern, der Ehegatte oder die Abkömmlinge (Kinder, Enkel) ohne Testament im Rahmen der



gesetzlichen Erbfolge Erben geworden, steht ihnen eine Abfindung zu, der sog. Pflichtteil. In seinem Testament oder Erbvertrag legt der Inhaber fest, welchen Erbanteil seine Nachkommen jeweils erhalten sollen. Auf diese Weise kann er beispielsweise das gesamte Unternehmen einem Erben zukommen lassen. Aber Achtung: Gesellschaftsrechtliche Regelungen haben immer Vorrang.

b) Schenkung / schrittweise Übertragung

Soll das Unternehmen bereits zu Lebzeiten, nicht erst nach dem Tod, auf den Nachfolger übergeben werden, ist auch die (schrittweise) Schenkung bzw. Übertragung eine unternehmens- und familienfreundliche Lösung. Eine schrittweise Übertragung bietet den Beteiligten die Möglichkeit die Nachfolgerin oder den Nachfolger Schritt für Schritt an die Aufgabe heranzuführen und zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation zur Unternehmensführung besteht. Die Nachfolge

kann hier langfristig geplant und auf das Unternehmen und die Beteiligten abgestimmt werden.

Auch hier ist ein Schenkungs- bzw. Übertragungsvertrag unerlässlich, in dem die Ansprüche anderer weichender Erben (bspw. Ehefrau, Geschwister) geregelt werden. Andernfalls könnten durch eventuelle erbrechtliche Ansprüche weiterer Familienangehöriger Ausgleichszahlungen auf den Nachfolger zukommen, die womöglich aus dem Betriebsvermögen entnommen werden müssen.

„Die Planung der Unternehmensnachfolge sollte möglichst früh begonnen werden.“

c) Verkauf

Findet sich innerhalb der Familie keine Nachfolge, ist oftmals der Verkauf des Unternehmens das Mittel der Wahl. Grundsätzlich wird hierbei unterschieden zwischen:

- **Asset-Deal:** Verkauf des kompletten Unternehmens oder eines in sich geschlossenen Teils (z.B. Filiale) mit allen zugehörigen Bestandteilen. Sämtliche Wirtschaftsgüter („Assets“) des Unternehmens (-teils) werden dabei Eigentum des Erwerbers.
- **Share-Deal:** Verkauf von Geschäftsanteilen an den Erwerber. Der Erwerber wird hierdurch weiterer Gesellschafter bzw. Anteilseigner.

Im Regelfall muss hier eine Unternehmensbewertung Aufschluss über einen realistischen Kaufpreis geben.

2) Steuerliche Konsequenzen:

Je nach Konstellation kommen unterschiedliche steuerliche Konsequenzen zum Tragen. Mit welchen konkreten steuerlichen Be- oder auch Entlastungen Sie bei einer Unternehmensübertragung rechnen müssen, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab: der Art der Übertragung, der Rechtsform des Unternehmens, der Höhe der persönlichen Freibeträge usw.

Insbesondere an folgende Steuerarten ist im Rahmen der Nachfolgeplanung zu denken:

a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auf den Erwerb von Todes wegen sowie auf Schenkungen unter Lebenden wird grundsätzlich Erbschaft- und Schenkungsteuer erhoben. Um Übertragungen von Unternehmen nicht übermäßig steuerlich

zu belasten und damit deren Fortführung nicht zu gefährden, sieht der Gesetzgeber für übertragenes Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiungen vor. Ferner sind je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker hohe Freibeträge bzw. niedrige Steuersätze für den Begünstigten vorgesehen.

b) Steuern vom Einkommen und Ertrag

Abhängig von der Rechtsform des Unternehmens sind hier insbesondere die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer sowie die Gewerbesteuer zu nennen. Im Grundsatz unterliegt jeder erzielte Gewinn – also beispielsweise auch der im Rahmen eines Unternehmensverkaufs erzielte Gewinn – auf betrieblicher und / oder privater Ebene der Besteuerung. Im Rahmen der Unternehmensnachfolge können auch im Bereich der Einkommen- und Ertragsteuer in bestimmten Konstellationen Befreiungen und Freibeträge genutzt werden.

c) Umsatzsteuer

Grundsätzlich unterliegt jeder Liefer- und Leistungsaustausch der Umsatzsteuer. Entgeltliche oder unentgeltliche „Geschäftsveräußerungen im Ganzen“ im Sinne des Umsatzsteuerrechts unterliegen aufgrund einer spezifischen Befreiung jedoch nicht der Umsatzsteuer. Dies kann auch für Veräußerungen von Teilbetrieben gelten, sofern organisatorisch geschlossene, mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Teile eines Gesamtbetriebs veräußert werden.

d) Grunderwerbsteuer

Beinhaltet die Unternehmensübertragung auch eine Immobilie, kann Grunderwerbsteuer anfallen. Die Bundesländer legen jeweils selbst die Höhe der Grunderwerbsteuer fest. Sie liegt derzeit je nach

Bundesland bei 3,5 bis 6,5 Prozent. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Wert der erhaltenen Gegenleistung.

Daneben bestehen zahlreiche weitere steuerliche Implikationen und teils Wechselwirkungen zwischen einzelnen Steuerarten. Exemplarisch sind hier Nießbrauchsgestaltungen oder Übertragungen gegen Versorgungsleistungen zu nennen.

Auch gilt es zu bedenken, dass Fehler im Rahmen der Nachfolgegestaltung ernsthafte finanzielle Konsequenzen nicht nur beim Übernehmer, sondern auch beim Übergeber nach sich ziehen können. Beispielsweise kann es zu einer ungewollten Aufdeckung der im Betriebsvermögen des Übergebers gebundenen stillen Reserven kommen, in deren Folge sehr hohe und vor allem ungeplante Steuerzahlungen anfallen können.

Um die für die jeweils individuelle Situation optimale Gestaltung zu finden und Steuerbefreiungen sowie individuelle Freibeträge bestmöglich zu nutzen, sollte frühzeitig damit begonnen werden die eigene Vermögensstruktur zu analysieren und gegebenenfalls durch Rechtsformwahl, Umqualifizierung von Vermögen oder Veränderung von Beteiligungsstrukturen zu optimieren.

Eine rechtliche und steuerliche Beratung im Rahmen der Nachfolgeplanung ist in jedem Fall unerlässlich und sollte durch einen für die Nachfolgeberatung qualifizierten Berater erfolgen. Ausgangspunkt kann die Ermittlung des Status quo sein. Auf dieser Grundlage können Maßnahmen identifiziert werden, die mittels Gestaltung zur Erreichung einer optimierten Nachfolge eingeleitet werden können.



Johannes Stefko ist Gesellschafter der ABT Treuhand GmbH und berät in seiner Funktion als Rechtsanwalt seit über 25 Jahren den Mandantenstamm in Fragen des Steuer-, Erb- sowie Gesellschaftsrechts und darüber hinaus bei allen Fragen, die sich um die Unternehmensnachfolge drehen.



Tobias Engel ist bei der ABT Treuhand GmbH als Steuerberater angestellt. Sein Fokus ist die steuerrechtliche Beratung der Mandanten. Er entwickelt steueroptimale Lösungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge und verantwortet die Deklaration und Kommunikation mit den Finanzbehörden.

Beide arbeiten eng abgestimmt, da Rechts- und Steuerberatung im Rahmen der Unternehmensnachfolge stets nur im Zusammenspiel zu optimalen Lösungen für die Mandanten führen.

Steuer und Recht

Eigentümer muss Mülltonnen nicht vor seinem Restaurant dulden

1. Ein Wohnungs- oder Teileigentümer kann Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche, die auf die Abwehr von Störungen im räumlichen Bereich seines Sonder- oder Teileigentums gerichtet sind, selbst geltend machen, auch wenn zugleich das Gemeinschaftseigentum von Störungen betroffen ist.

2. Ein „Nachteil“ i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 2 WEG ist bei jeder nicht ganz unerheblichen Beeinträchtigung, die konkret und objektiv sein muss, gegeben; entscheidend ist, ob sich nach der Verkehrsanschauung ein Wohnungseigentümer in der entsprechenden Lage verständlicherweise beeinträchtigt fühlen kann. Die Schwelle für die Annahme einer Beeinträchtigung ist niedrig anzusetzen; nur ganz geringfügige Beeinträchtigungen bleiben daher außer Betracht.

AG Hamburg - St. Georg, Urteil vom 03.12.2021 – 980a C 36/21

Erlaubnis an Mieter zu Ladeinfrastruktur für E-Mobil in Eigenregie

Im Gefolge der gesetzgeberischen Entscheidung, Mietern das Laden ihres E-Mobils zu gewährleisten, ist es dem Mieter zuzubilligen, vom Vermieter die Erlaubnis zur Errichtung von Ladeinfrastruktur in Eigenregie – über ein von ihm benanntes Fachunternehmen und auf eigene Kosten – verlangen zu können. Der Umstand, dass der Vermieter Nachahmeffekte seitens anderer Bewohner befürchtet und die vorhandene Elektroinstallation dann überlastet wäre, steht dem Anspruch nicht entgegen, solange sich die gewünschte Ladestation im Errichtungszeitpunkt ohne Weiteres in das bestehende Hausnetz einfügt.

LG München I Urteil vom 23.06.2022 – 31 S 12015/21

Auslegung des Begriffs „vorhandenes Bargeld“ in einem privatschriftlichen Satz

1. Wendet ein Erblasser im Wege des Vermächtnisses mehreren Vermächtnisnehmern das bei seinem Tode „vorhandene Bargeld“ zu, ist eine Auslegung, wonach dieses Bargeld auch „leicht verfügbare Bankguthaben“ erfasst (OLG Karlsruhe ZEV 2007, 380), möglich, aber nicht zwingend.

2. Es gibt keine Regel, nach der unter dem Begriff „Bargeld“ zwangsläufig auch das auf Bankkonten liegende Geld umfasst wird. Das auf Bankkonten liegende Geld ist ersichtlich „unbar“.

OLG München, Beschl. v. 05.04.2022 – 33 U 1473/21

Kindesunterhalt

1. Das mietfreie Wohnen beeinflusst nicht die Höhe des Kindesunterhalts. Die kostenfreie Zurverfügungstellung von Wohnraum wird vorrangig im unterhaltsrechtlichen Verhältnis zwischen den Eltern ausgeglichen. Ein unterhaltsrechtlicher Ausgleich kann auch darin bestehen, dass der Betreuungselternteil keinen Anspruch auf Trennungsunterhalt geltend machen kann, weil nach der Zurechnung des vollen Wohnwerts keine ausgleichende Einkommensdifferenz zwischen den Eltern mehr besteht.

2. Die Eltern können eine – nach den Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls auch konkludente – Vereinbarung darüber treffen, dass die Wohnungskosten durch den Naturalunterhalt des Barunterhaltspflichtigen abgedeckt werden.

BGH, XII. ZS, Beschluss v. 18.05.2022 – XII ZB 325/20

„Firmenbestattung“ als Bankrott: strafbare Beihilfe trotz berufstypischer Handlung

1. Maßnahmen, die im Rahmen von „Firmenbestattungen“ vorgenommen werden, sind als Verschleierung der wirklichen geschäftlichen Verhältnisse i.S.d. § 283 Abs. 1 Nr. 8, 2. Alt. StGB anzusehen.

2. Weiß ein Rechtsbeistand positiv um die Insolvenzzreife eines Unternehmens, rät dem Gesellschaftsorgan aber in Kenntnis der beabsichtigten „Firmenbestattung“ dennoch zur Missachtung der gesetzlichen Insolvenzantragsfrist, liegt in seiner Tätigkeit keine berufstypische „neutrale“ Handlung, sondern eine strafbare Beihilfe, weil ihm bewusst ist, dass der so Beratene Insolvenzstraftaten begehen wird.

BGH, Beschl. v. 09.06.2022 – 5 StR 407/21

2. Allgemeine Wirkungen der Ehe

1. Entspricht ein Ehegatte dem Wunsch des anderen Ehegatten nach Übernahme der Mithaftung für Darlehen zur Finanzierung einer dem anderen Ehegatten gehörenden Immobilie, so begründen die Ehegatten konkludent ein Auftragsverhältnis.

2. Die endgültige Trennung der Ehegatten stellt einen wichtigen Grund zur Kündigung des Auftragsverhältnisses dar.

3. Der mithaftende Ehegatte kann nach § 257 BGB eine Freistellung von der Haftung im Außenverhältnis verlangen.

OLG Hamm, Beschluss v. 15.04.2021 – II-5 UF 155/20

1. Ehegattenunterhalt

1. Steuerliche Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden berühren das unterhaltsrechtlich maßgebende Einkommen nicht.

2. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, die mittels kreditfinanzierter Immobilien erzielt werden, ist bis zur erzielten Miete nicht nur die – die Einkünfte bereits steuerrechtlich vermindern – Zins-, sondern auch die Tilgungsleistung unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen.

3. Selbstständige können in der Summe 24 % ihres Bruttoeinkommens des jeweiligen Jahres für die Altersvorsorge aufwenden und damit – soweit eine solche Vorsorge tatsächlich betrieben wird – von ihrem unterhaltsrelevanten Einkommen absetzen. Im Rahmen der Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigte Tilgungsleistungen sind auf diese Altersvorsorgequote nicht anzurechnen.

4. Werden die mit der Berufsausübung verbundenen höheren Aufwendungen bereits pauschal oder konkret bei der Einkommensermittlung berücksichtigt, bedarf es im Einzelnen einer Begründung des Tatgerichts, wenn es mehr als ein Zehntel des Erwerbseinkommens der Bedarfsbemessung entzieht.

5. Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch steht in einem Alternativverhältnis zu den Unterhaltsansprüchen des Kindes, weil er nur entsteht, wenn der Unterhaltsanspruch erfüllt worden ist.

BGH, XII. ZS. Beschluss v. 15.12.2021

Nicht jede Äußerung oder Handlung des Mieters reicht für eine Kündigung

1. Erforderlich ist wegen der Einheitlichkeit des Mietverhältnisses grundsätzlich eine Kündigung von allen an alle.

2. Kündigungsberechtigt sind nur die Vertragspartner. Die (lediglich) dinglich Berechtigten können nicht kündigen.

3. Bei der Äußerung des Mieters „Ich finde das Verhalten von M echt asozial.“ handelt es sich angesichts der Wortwahl „ich finde“ lediglich um ein von der Meinungsfreiheit gedecktes Werturteil.

4. Gewährt der Mieter Angehörigen einen Scheinwohnsitz, reicht dies für die Begründung eines wichtigen Grundes im Rahmen der außerordentlichen Kündigung nicht aus, da die Anmeldung eines Scheinwohnsitzes sich weder auf die Mietsache noch den Vermieter unmittelbar auswirkt.

AG Wedding, Urteil vom 18.02.2022 - 11 C 73/21

Konkludierte Annahme einer Erbschaft

In der Unterzeichnung eines Sparkassenformulars „Nachlassverfügung mit Haftungserklärung“, in dem der Unterzeichner versichert Erbe zu sein, liegt keine konkludente Annahme der Erbschaft, wenn die Unterzeichnung nur erfolgte, um Auskunft über die Konten des Erblassers zu erhalten.

OLG München, 31. ZS Beschluss v. 29.12.2021

Serviceleistungen

Unsere Mitglieder genießen viele Vorteile:

Hilfeleistung bei Rechtsproblemen, die im Zusammenhang mit der Interessenwahrnehmung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und / oder Unternehmer anstehen. Die erste Beratung erfolgt allein telefonisch über Vertragsanwälte und ist nicht mit Kosten verbunden. Vereinsmitglieder können die Vertragsanwälte zu den üblichen Bürostunden konsultieren. Telefon: (08331) 732 81

Für Fragen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, Ausfinanzierung und Ausgliederung von Pensionszusagen sowie zu Kapitalanlagen können sich Vereinsmitglieder an unten stehende Rufnummer wenden. Die erste Beratung durch einen Certified Financial Planner und Finanzfachwirt (FH) erfolgt allein telefonisch und ist mit keinen weiteren Kosten verbunden. Telefon: (0172) 327 48 86

Hilfeleistung bei Beratungsbedarf, der bei Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein entsteht in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und / oder Unternehmer im Bereich Arbeitsmedizin. Die erste Beratung erfolgt allein telefonisch über IASU-Vertragsärzte und ist nicht mit Kosten verbunden. Aus gesetzlichen Gründen sind individuelle krankheitsbezogene ärztliche Beratung / Behandlung sowie Diagnosestellung im Rahmen der telefonischen Erstberatung nicht möglich. Telefon: (0172) 327 69 37

Im Krankenversicherungsbereich besteht eine Sammelversicherungsvereinbarung mit der Gothaer Krankenversicherung AG, Abt. GvU, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Firmen- Nr. 7505). Den Mitgliedern der IASU wird auf nahezu alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife ein Beitragsnachlass eingeräumt. Für nähere Informationen steht Ihnen der folgende Mitarbeiter der Abteilung GvU (Gesundheit Vertriebsunterstützung) gerne zur Verfügung:

Stefan Werner
Telefon (0221) 308 - 22517
stefan_werner@gothaer.de

Ausführliche Informationen zum Produkt- und Dienstleistungsangebot der Gothaer Krankenversicherung AG können auch im Internet über www.gothaer.de abgerufen werden.

Impressum:

Herausgeber: Interessenverband Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e.V., Poststraße 27, 87439 Kempten.
Eingetragen im Vereinsregister des AG Kempten unter Nr. 690.

Redaktion: Dr. Max Hutter, Königsgraben 17, 87700 Memmingen
Gestaltung: NØYLAND GmbH, Bindstraße 1, 88239 Wangen i.A.
Bildmaterial: stock.adobe.com

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.